

### 2.3.2.2. Der Staatsanwalt im gerichtlichen Verfahren

Im Strafverfahren der DDR obliegt es allein dem Staatsanwalt, auf der Grundlage der Gesetze darüber zu entscheiden, wegen welcher den hinreichenden Verdacht einer Straftat begründeten Handlungen Anklage bei Gericht gem. § 154 StPO (vgl. auch §§ 2 Buchst. e und 21 St AG) erhoben wird. Der Staatsanwalt hat stets Anklage zu erheben (bzw. die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens oder den Erlass eines gerichtlichen Strafbefehls zu beantragen), wenn hinreichender Tatverdacht besteht, die gesetzlichen Strafverfolgungsvoraussetzungen vorliegen, eine Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht nicht möglich ist und keine Gründe für die Einstellung des Verfahrens gegeben sind. Diese Pflicht des Staatsanwalts folgt aus § 1 Abs. 1 StPO, wonach jeder einer Straftat Schuldige strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen ist. Der Staatsanwalt vertritt die Anklage bei Gericht und hat deswegen im gerichtlichen Verfahren vielfältige Antragsrechte sowie das Recht zum Schlußvertrag einschließlich der Beantragung einer bestimmten gerichtlichen Entscheidung (vgl. § 238 StPO). Mit der Anklageschrift bestimmt der Staatsanwalt den Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens in sachlicher Hinsicht.

*Das Gericht darf nur auf der Grundlage der staatsanwaltlichen Anklage ein Strafverfahren durchführen.* Mit der Einreichung der Anklageschrift (bzw. des Antrages auf Durchführung eines beschleunigten Verfahrens gem. §§ 257 ff. oder Erlass eines gerichtlichen Strafbefehls nach §§ 270 ff. StPO) wird die Sache bei Gericht anhängig (vgl. § 187 Abs. 1 StPO). Allein das Gericht entscheidet nunmehr über den weiteren Verlauf des Verfahrens. Eine Anklagerücknahme durch dem Staatsanwalt ist ebenso wie eine Anklageerzwingung durch das Gericht dem Strafverfahren der DDR fremd, weil dadurch nicht zuletzt die Verantwortung des Gerichts und des Staatsanwalts verwischt würde. *Der Übergang der Verantwortung für die Durchführung des Strafverfahrens vom Staatsanwalt auf das Gericht mit der Einreichung der Anklageschrift schließt zugleich das Recht des Staatsanwalts und seine Pflicht zur Mitwirkung am weiteren Verfahren ein.* Diese Mitwirkung des Staatsanwalts am gerichtlichen Verfahren entspricht seiner Funktion als staatlicher Ankläger und seiner Verantwortung für die Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Rechte der Bürger im Kampf gegen die Kriminalität und zu ihrer Verhütung.

Die Stellung des Staatsanwalts im gerichtlichen Verfahren in Strafsachen wird in vielfältigen Antragsrechten und dem Erklärungsrecht gem. § 177 StPO sowie den Rechtsmittelrechten deutlich. Rechtsmittelverfahren dienen der Kontrolle der Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit erstinstanzlicher gerichtlicher Entscheidungen, indem sie im Interesse der sozialistischen Gesellschaft und jedes Bürgers bei Gesetzesverletzungen zu einer Aufhebung oder Änderung der Entscheidung führen. Der Staatsanwalt muß unter den gesetzlichen Voraussetzungen in Verwirklichung seiner Verantwortung für die gerechte und einheitliche Anwendung der Gesetze zugunsten oder zuungunsten des Beschuldigten oder Angeklagten sowie anderer Beteiligter des Strafverfahrens (z. B. einen zu Unrecht mit einer Ordnungsstrafe vom Gericht zur Verantwortung gezogenen Zeugen) Rechtsmittel einlegen (vgl. § 13 Abs. 3 StPO). Dies unterscheidet ihn auch wesentlich vom Verteidiger, der Rechtsmittel selbstverständlich nur zu-